

Herrn
Bernd Otterpohl
Asterweg 3
32051 Herford

Gmund, 13.10.2021 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Bahrenborsteler Bruch I (Ost-West)", 27245
Bahrenborstel**

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Herrn Bernd Otterpohl folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 29.03.1994 ausgestellte und am 29.09.1994 erweiterte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Bahrenborsteler Bruch I" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf Bernd Otterpohl übertragen.
2. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 760 m über Grund
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 29.03.1994 bzw. 29.09.1994 bleiben bestehen bzw. werden nachfolgend ergänzt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Zur Grenze des Naturschutzgebietes Renzeler Moor, die sich westlich der Schleppstrecke befindet, ist 500 m Abstand einzuhalten (wertvoller Brut-Rastbereich für bedrohte Vogelarten, NSG-Verordnung vom 20.12.2018). Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
10. Die parallel zur Schleppstrecke verlaufenden landwirtschaftlichen Wege müssen während des Schleppbetriebs mitsamt ihren Einmündungen mit geeigneten Mitteln abgesichert werden, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

IV.

B e g r ü n d u n g

Am 12.10.2021 stellte Herr Bernd Otterpohl einen Antrag auf Übernahme der Halterschaft für das Fluggelände "Bahrenborstel I". Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt.

Westlich der Schlepptrecke befindet sich das Naturschutzgebiet Renzeler Moor. Mit Schreiben vom 11.08.2021 wies die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Diepholz den DHV auf die Änderung der NSG-Verordnung vom 20.12.2018 hin, in der geregelt wurde, dass im Abstand von 500 m zum Naturschutzgebiet kein Flugbetrieb durchgeführt werden darf (wertvoller Brut-Rastbereich für bedrohte Vogelarten). Die Abstandsregelung wurde deshalb als Auflage in den Bescheid übernommen.

Dem Antrag wurde durch vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

V.

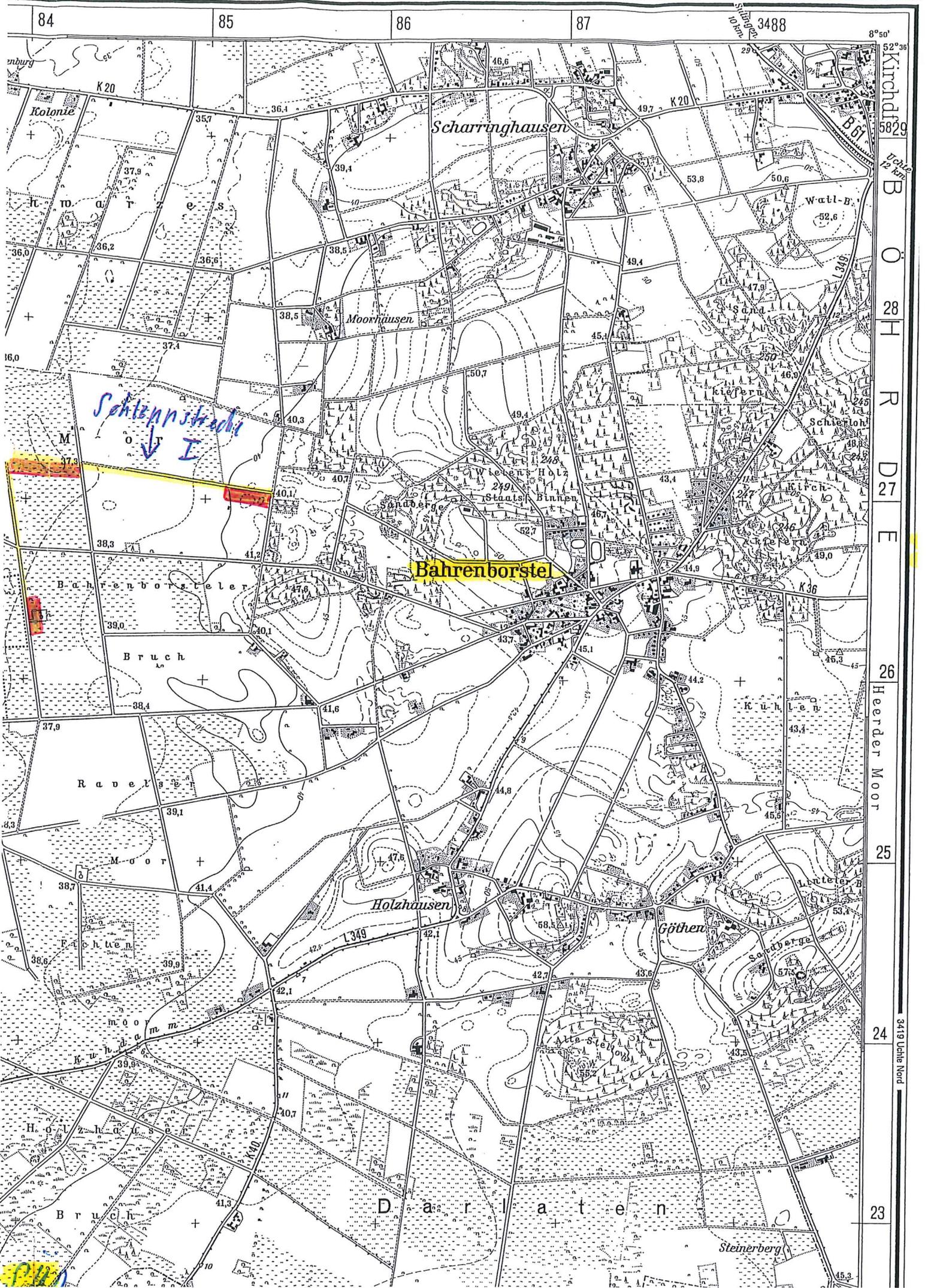
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

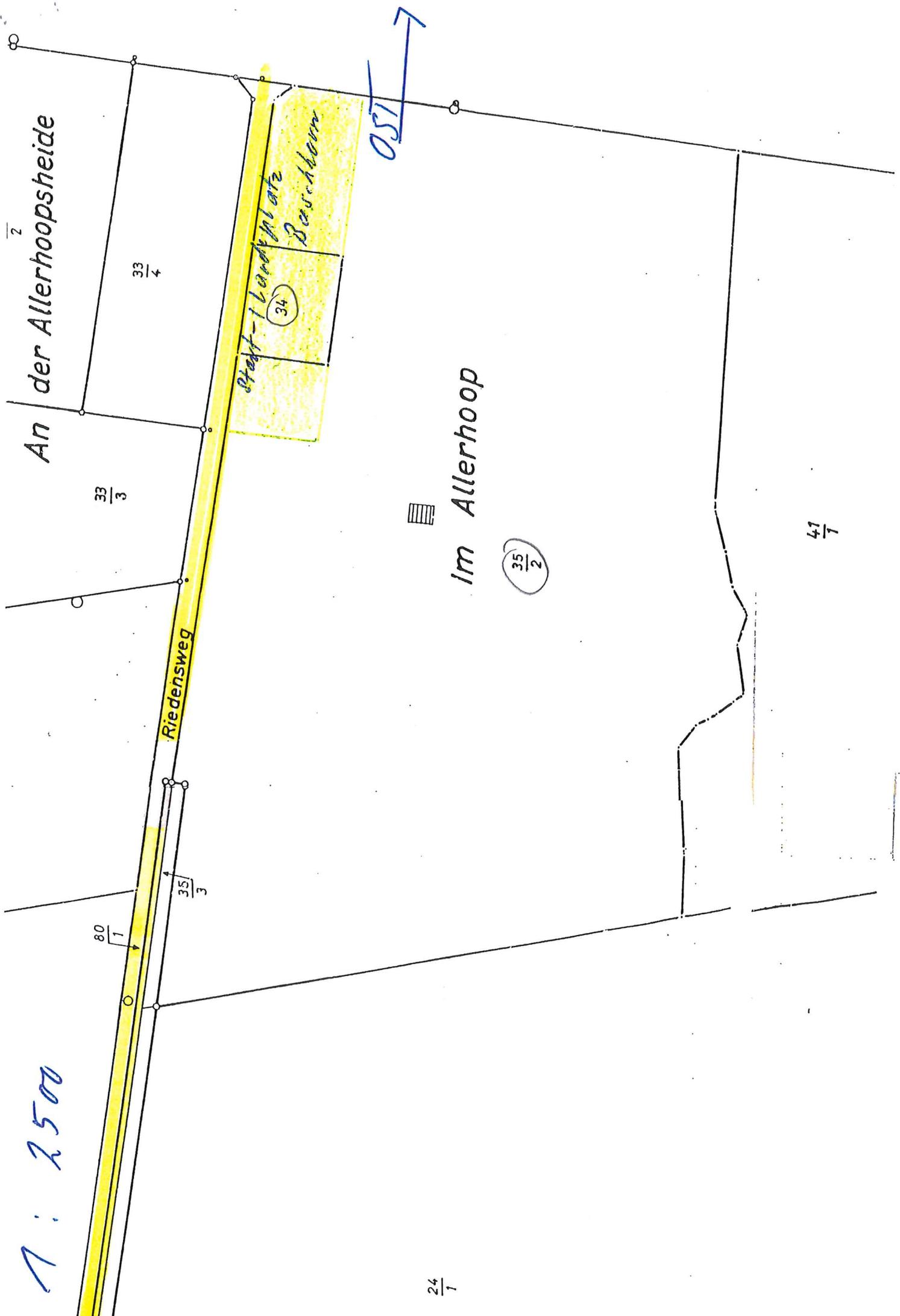
N 0120



8°50' 52"36
 3488
 5829
 28
 27
 26
 25
 24
 23

3410

∇ : 2500



An der Allerhoopsheide

$\frac{33}{3}$

$\frac{33}{4}$

Riedensweg

$\frac{80}{1}$

$\frac{35}{3}$

Stoff- / Landplatz
Bauschorn

34

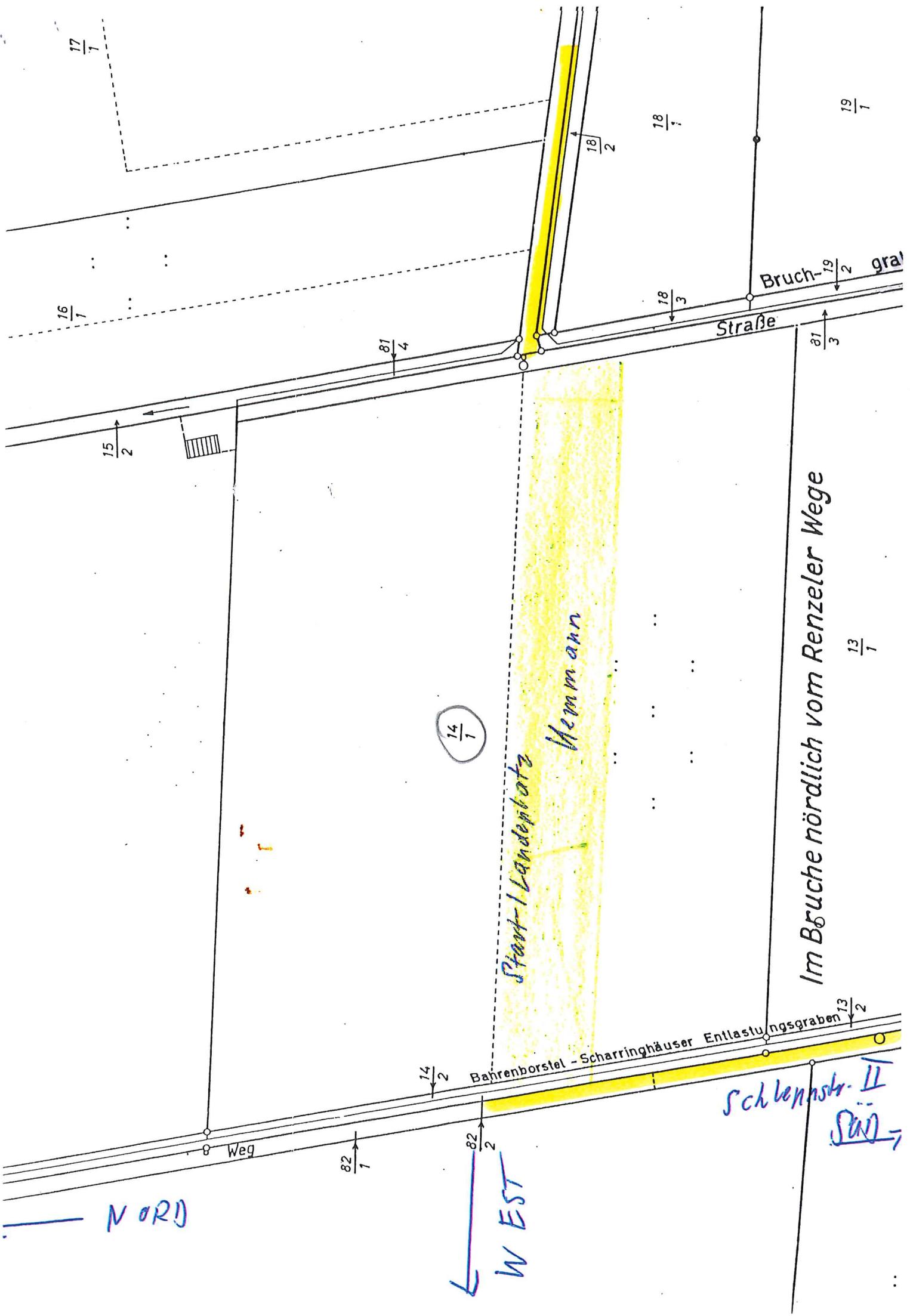
OST

Im Allerhoop

$\frac{35}{2}$

$\frac{41}{1}$

$\frac{24}{1}$



NORD

WEST

14/1

Start-Landepfad Memmann

Schleppstr. II
 SW →

Im Bruche nördlich vom Renzeler Wege

Straße

Bruch-19/2 grab

15/2

81/4

18/2

18/7

19/7

17/7

16/7

18/3

81/3

13/7

14/2

82/2

82/1

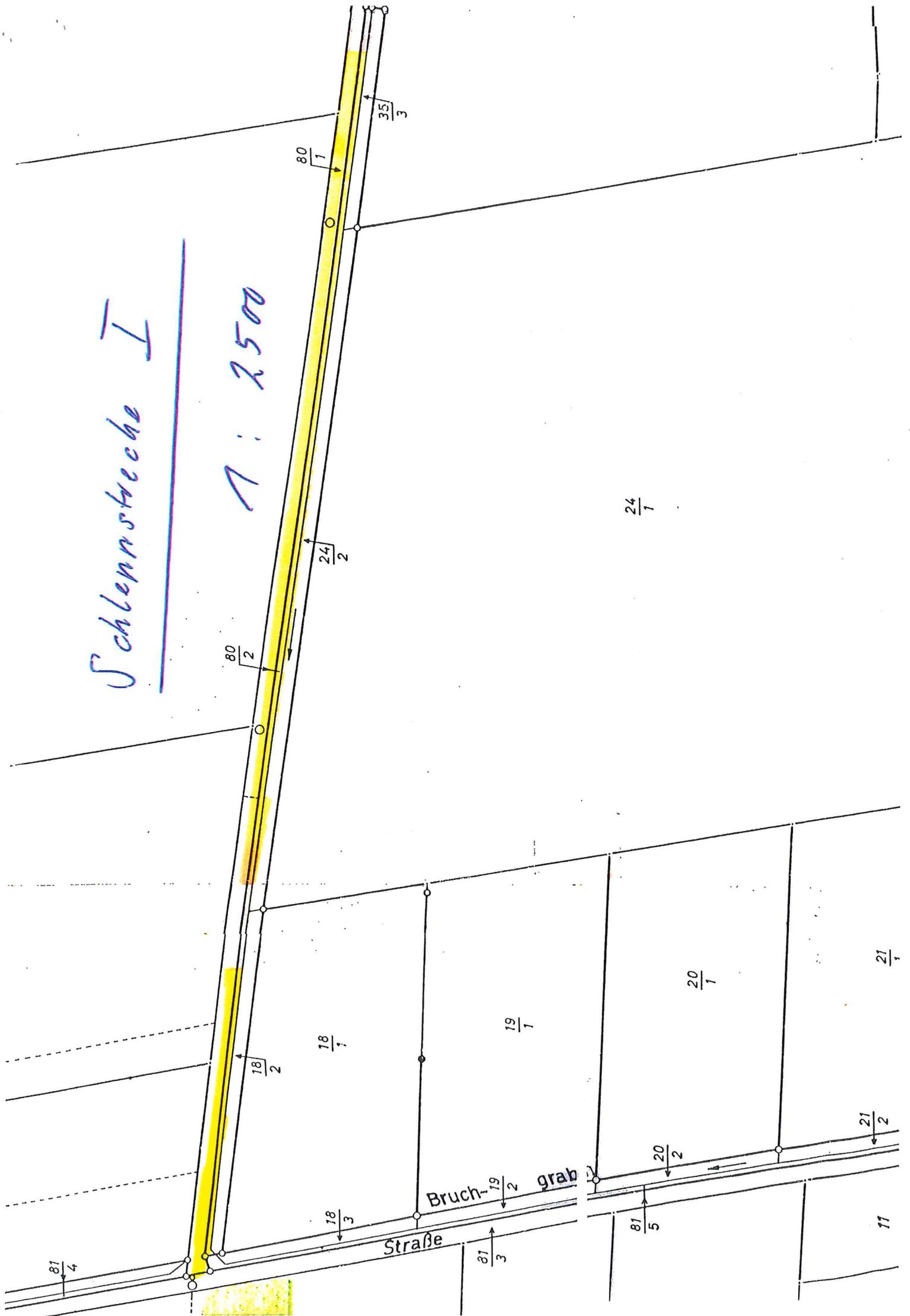
13/2

Weg

Bahnenborstel - Scharringhäuser Entlastungsgraben

Schleppsteche I

$\lambda : 2500$



1.6.99 Tel. → Ebeling: "o.k."

Freiwillige Selbstbeschränkung der Drachenfluggemeinschaft Kirchdorf-Bahrenborstel -Sparte des TuS Kirchdorf eV- gegenüber der Bezirksregierung Hannover als Oberer Naturschutzbehörde:

1. Es erfolgen maximal 100 Starts pro Tag auf den Flurstücken 14/1, 34, 35/2 teilweise, 64/1 teilweise, 66/1 teilweise, 73/1, 80/1 und 82/1, Flur 1, Gemarkung Bahrenborstel.
2. Die Zahl der Flieger, die aktiv auf dem Gelände sind, wird auf maximal 10 Personen begrenzt.
3. Bei Starts wird der Lärmpegel und der optische Störfaktor minimiert. Der störende Öffnungsknall des Fallschirms beim Ausklinken entfällt weitestgehend. Die Farbe des Fallschirms am Ende des Windenseiles ist hell bzw. unauffällig.
4. Die Drachenfluggemeinschaft startet in der Regel auf der Ost-West-Strecke der oben genannten Flurstücke. Sie nutzt die Nord-Süd-Strecke nur dann, wenn die Wetter- und Sicherheitsbedingungen es erfordern.
5. Die Drachenfluggemeinschaft erkennt an, daß die Vogelwelt, insbesondere während der Brutperiode vom 15.03. bis 15.06., eines jeden Jahres besonders sensibel auf Störungen reagiert. Sie verpflichtet sich in diesem Zeitraum zusätzlich zur Einhaltung folgender Maßgaben:
 - Auf beiden Schleppstrecken in den oben genannten Flurstücken erfolgen insgesamt maximal 50 Starts mittels Winde pro Tag;
 - Auf der Nord-Süd-Strecke der oben aufgeführten Flurstücke darf in dieser Zeit an höchstens 10 Tagen gestartet werden;
 - Die Drachenfluggemeinschaft gewährt einem Vertreter der Bezirksregierung Hannover oder einem Beauftragten bei entsprechendem Ersuchen Einsicht in das geführte Windenbuch (Startanzahl).

Drachenfluggemeinschaft Kirchdorf - Bahrenborstel

.....

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



TUS Kirchdorf e.V.

Gmund, den 29.03.1994 R/b

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Gelände "Bahrenborsteler Bruch", 27245 Bahrenborstel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des TUS Kirchdorf e.V. vom 11.03.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Bahrenborsteler Bruch" mit der Flurnummer 10 (Flurstücke 34, 35/2, 14/1), Gemarkung Bahrenborstel.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

Auflagen:

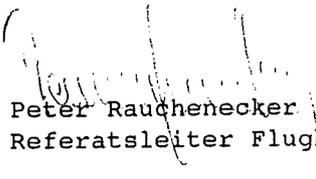
1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.

Begründung:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt VI. Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

T U S Kirchdorf e. V.



Gmund, 29. Sept. 1994 R/el

Erweiterung der Schlepphöhe auf dem Fluggelände "Bahrenborsteler Bruch", 27245 Bahrenborstel

Aufgrund des Antrages des T U S Kirchdorf e. V. vom 15.09.1994 wird die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 19.08.1994 für das Fluggelände "Bahrenborsteler Bruch" geändert und erweitert wie folgt:

A u f l a g e n

9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 760 m über Grund beschränkt.
10. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 150 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer, bzw. dem Startleiter erforderlich, um bei auftretenden Störungen, z. B. Annäherung anderer Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang abbrechen zu können.
11. Die parallel zur Schleppstrecke verlaufenden landwirtschaftlichen Wege müssen während des Schleppbetriebes mitsamt ihren Einmündungen so abgesichert werden, daß eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
12. Auf dem Fluggelände darf kein Stufenschlepp durchgeführt werden.

Für die Änderung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von DM 60,- einschl. MwSt erhoben.

B e g r ü n d u n g:

Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 festgesetzte Ausklinkhöhe von 150 m GND war in die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 19.08.1994 übernommen worden. Durch Gutachten des Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 10.09.1994 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß Schleppbetrieb bis zu einer max. zulässigen Ausklinkhöhe von 2500 ft = 760 m GND für Hängegleiter und Gleitsegel aus luftrechtlicher und flugtechnischer Sicht möglich ist.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostV in Verbindung mit Abschnitt 6 Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb